

19.02.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - Wizu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bewertung und eine zweite Phase des IDA-Programms

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA)

KOM(97) 661 endg.; Ratsdok. 13567/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission
 - im Rahmen der ersten Phase des IDA-Programms wesentliche Erfolge bei der Koordinierung der transeuropäischen Informations- und Kommunikationsverfahren (IuK-Verfahren) erzielt hat,

...

- ihre Bemühungen zur weiteren Koordinierung, Vereinheitlichung und besseren Zusammenarbeit (Interoperabilität) in einer zweiten Phase fortsetzen und
 - verstärkt Kosten und Nutzen der transeuropäischen IuK-Verfahren einander gegenüberstellen will.
2. Durch diese erste Stellungnahme legt der Bundesrat seine wesentlichen inhaltlichen Forderungen an IDA II fest. Mit Einzelformulierungen in den beiden Kommissionsvorschlägen kann er sich erst in einem fortgeschritteneren Stadium des Brüsseler Rechtsetzungsverfahrens befassen.
 3. Bei der Schaffung und dem Betrieb von transeuropäischen IuK-Verfahren der Verwaltung sind das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz, daß die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts Sache der Mitgliedstaaten ist, zu beachten. Außerdem muß der föderalistische Aufbau Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten respektiert und die Eigenstaatlichkeit der deutschen Länder gewahrt werden.
 4. Die finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten, der Länder und Regionen durch transeuropäische IuK-Verfahren muß auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt werden. Bei neuen transeuropäischen IuK-Vorhaben oder bei einer wesentlichen Änderung bereits laufender IuK-Vorhaben muß in die jeweilige Rechtsvorschrift eine spezielle Finanzierungsregelung aufgenommen werden, die dieser Forderung Rechnung trägt.

Der Bundesrat lehnt die von der Kommission für die Fortsetzung und Erweiterung des IDA-Programms vorgeschlagene pauschale Finanzierungsregelung ab.
 5. Den Mitgliedstaaten, Ländern und Regionen muß bei jedem einzelnen transeuropäischen IuK-Verfahren ein angemessener Vorlauf und Planungszeitraum eingeräumt werden.
 6. Die Institutionen der EU müssen ihre IuK-Vorhaben aus ihrem eigenen Haushalt finanzieren. Eine Umlage von Kosten oder eine Verrechnung von Leistungen im Einzelfall wird abgelehnt.
 7. Der Bundesrat lehnt eine Förderung der allgemeinen IuK-Infrastruktur von Verwaltungen der Mitgliedstaaten und eine projektspezifische Förderung, die die Mitgliedstaaten unterschiedlich unterstützt, aus dem IDA-Budget ab. Wenn, etwa im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Union, eine derartige Förderung von Verwaltungen notwendig werden sollte, muß dies im Rahmen anderer Förderprogramme erfolgen.

8. Bei bereits laufenden transeuropäischen IuK-Verfahren muß die heutige Finanzierung beibehalten werden, solange durch Rechtsvorschrift keine andere spezielle IuK-Finanzierungsregelung getroffen wird.
9. Um möglichst funktionsfähige und kostengünstige IuK-Strukturen zu schaffen und auf Dauer zu erhalten, müssen im Rahmen von IDA einheitliche IuK-Architekturen für alle transeuropäischen Verwaltungsprojekte entwickelt und angewandt werden. Die Herausnahme einzelner Verwaltungsbereiche aus der Pflicht zur Nutzung einheitlicher IuK-Architekturen und IuK-Strukturen lehnt der Bundesrat ab.
10. Die einheitlichen IuK-Architekturen und IuK-Strukturen müssen im Rahmen von IDA II so entwickelt werden, daß die Mitgliedstaaten, die Länder und Regionen die Kosten ihrer IuK und die Organisation ihrer IuK-Nutzung so autonom wie möglich gestalten können.
11. Der Bundsrat hält einen Regelungsausschuß nach Nummer III a des Komitologiebeschlusses für erforderlich, um die auf die Mitgliedstaaten, die Länder und Regionen zukommenden Kosten unter Kontrolle zu halten. Als Grundlage der Finanzierung soll die Kommission für jedes neue Vorhaben und für jede wesentliche Änderung eines Vorhabens diesem Ausschuß eine Kostenkalkulation vorlegen.
12. Dieser Beschluß ist nach § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das IDA-Programm hat sich in wesentlichen Punkten bewährt und muß jetzt fortgesetzt werden. Eine moderne europäische Verwaltung ist ohne transeuropäische IuK-Verfahren (etwa im Bereich der Landwirtschaft, Steuern, des Zolls, der Umwelt, Statistik, Sozialversicherung) nicht möglich. Die Vorschläge der Kommission sind deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

In drei wesentlichen Punkten müssen jedoch Änderungen erreicht werden:

- Die Finanzierungsregelung (Artikel 3 Nr. 3, Artikel 5 und 6 des Leitlinienvorschlages) schränkt die Eigenstaatlichkeit der Länder empfindlich ein. Die vorgeschlagene pauschale Finanzierungsregelung würde der Kommission erlauben, ohne weiteres transeuropäische IuK-Verfahren neu aufzulegen oder vorhandene zu ändern. Die daraus resultierenden Kosten, vor allem die laufenden Betriebskosten, müßten die Mitgliedstaaten, also überwiegend die Länder, übernehmen.
- Während in IDA I alle transeuropäischen IuK-Verfahren der Verwaltung enthalten waren, sollen jetzt die Verfahren insbesondere der Steuer- und Zollverwaltung herausgenommen werden (vgl. den Anhang zum Leit-

linienvorschlag). Die Begründung der Kommission, in diesen Bereichen müßten rasch Verfahrensänderungen realisiert werden, überzeugt nicht. In der ersten Phase von IDA trat nie der Fall auf, daß notwendige Maßnahmen, etwa durch Einsprüche des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten, verzögert worden wären. Durch eine entsprechende Projektplanung und notfalls durch Umlaufbeschlüsse kann jederzeit kurzfristig die Entscheidung der Mitgliedstaaten herbeigeführt werden. Auch in den Ländern bestehen praktisch keine Sondernetze der Steuerverwaltung. Würde dem Vorschlag der Kommission gefolgt, dann entstünde eine kostspielige Vernetzung außerhalb der regulären Verwaltungsnetze. Dies muß vermieden werden.

- Der Vorschlag der Kommission, einen Verwaltungsausschuß nach Nummer II a des Komitologiebeschlusses einzurichten (Artikel 7 und 8 des Leitlinienvorschlages, Artikel 11 und 12 des Beschlußvorschlages) würde den Ländern keine effektive Kostenkontrolle ermöglichen. Die Länder müssen deshalb dafür eintreten, daß zu IDA II ein Regelungsausschuß nach Nr. III a des Komitologiebeschlusses eingerichtet wird. Er soll die Gelder für die einzelnen Projekte auf der Basis von Kostenkalkulationen freigeben. So können die Länder mitentscheiden und erhalten nicht nur die Gelegenheit zur Stellungnahme.